

Ethik – Kommission

Richteramt und ausserberufliche Tätigkeit (Mitgliedschaft im Rotaryclub)

Sachverhalt:

X. ist Arbeitsgerichtspräsident und Mitglied des Rotaryclubs; er führt ein Verfahren, in welchem die beklagte Partei (Inhaberin einer Möbelfirma) wie er ebenfalls Mitglied des örtlichen Rotaryclubs ist. Muss er in den Ausstand treten?

Die Gerichtsleitung möchte ein öffentliches Register einführen, in welchem Richterpersonen auch ihre Mitgliedschaften in Seviceclubs bekanntgeben. X. erachtet eine solche Regelung als schikanös. Er trage ja immer das Rotaryzeichen am Revers, was doch genüge, um ihn als Mitglied des Rotaryclubs auszuweisen.

Die berufsethische Fragestellung:

Nur wenn die Öffentlichkeit davon ausgehen kann, dass Richterpersonen unvoreingenommen und unparteilich Recht sprechen, geniesst die Justiz das Vertrauen der Öffentlichkeit, ist die Justiz glaubwürdig und kann überhaupt funktionieren. Unparteilichkeit ist also Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Justiz. Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz ist Voraussetzung für deren Funktionieren. Dazu beizutragen, dass die Justiz glaubwürdig ist und bleibt und das Vertrauen in diese nicht zu bröckeln beginnt, ist ethische Pflicht eines jeden Richters und einer jeden Richterin.

Kann X. im erwähnten Arbeitsgerichtsverfahren als Richter ein unvoreingenommenes Verhalten an den Tag legen, und zwar derart, dass kein (begründeter) Verdacht auf Parteilichkeit entsteht? Und soll X. seine Mitgliedschaft im Rotaryclub offenlegen?

Erwägungen:

Deklariertes Ziel von Rotary ist u.a. die Pflege von Freundschaften sowie die Förderung verantwortungsbewusster privater, geschäftlicher und öffentlicher Betätigung aller Mitglieder. Zwecks Pflege dieser Freundschaften wird von den Mitgliedern die Einhaltung von Präsenzregeln gefordert (Anwesenheitspflichten).

Richter und Richterinnen sollen neben ihrer Arbeit persönlichen Interessen und Vorlieben nachgehen dürfen. Richterpersonen sollen sich auch ausserberuflich bewegen können, sollen auch Kontakt zu anderen Berufsgattungen suchen können, sollen soziale Kontakte pflegen können, nicht zuletzt, um die nötige Bodenhaftung und die Nähe zur Gesellschaft zu bewahren. Dass sie aus diesen Gründen auch in Vereinen Mitglieder werden, kann und darf wohl nicht grundsätzlich unzulässig sein und ist es auch aus ethischer Sicht nicht. Die Frage, ob durch die *Art* der ausserberuflichen Tätigkeit von X. (Mitgliedschaft in einem Rotaryclub) das Ansehen der Justiz beeinträchtigt werden könnte, ist in Würdigung des Zwecks des Vereins zu verneinen.

Zu klären ist aber, ob die Mitgliedschaft einer Richterperson in einem Rotaryclub und damit verbunden die Verpflichtung, Freundschaften zu pflegen, dazu führt, dass sie im konkreten Fall nicht mehr neutral urteilen kann. "Da kann ich gut abstrahieren, da muss ich nicht in den Ausstand" - so die einen, "ein absolutes No-Go" - so die anderen.

Sowohl X. als auch die beklagte Partei sind Mitglieder des örtlichen Rotaryclubs. Sobald wie vorliegend die Satzungen eines Vereins als Ziel die gegenseitige Förderung und Unterstützung der Mitglieder vorsehen, stellt sich die Frage der Befangenheit. Stellt die Pflege von Freundschaften dann noch ein explizites Ziel des Vereins dar und sind zwecks Pflege dieser von den Mitgliedern zusätzlich noch strenge Präsenzregeln einzuhalten (Anwesenheitspflichten), entsteht der Verdacht auf eine "Mauschelei" unter Rotariern und damit ein (begründeter) Verdacht auf Parteilichkeit.

Richterpersonen sollten allgemein bei jedem Fall, den sie zu beurteilen haben und bei welchem sich die Frage der Befangenheit stellt resp. stellen könnte, diese Gefahr sehen (können!), in sich hinein hören (können!) und prüfen (können!), ob sie gegenüber den Parteien frei im Entscheid sind. Ebenso sollten sie realisieren (können!), ob konkrete Umstände zwingend dazu führen, dass an ihrer richterlichen Unparteilichkeit gezweifelt wird. Solche Situationen sind nicht allesamt rechtlich erfassbar, sollten aber von jeder Richterperson erkannt werden und zu einer kritischen Selbstreflexion führen. Der Verdacht auf «Mauscheleien» bei der richterlichen Tätigkeit ist unbedingt zu vermeiden, andernfalls die Glaubwürdigkeit der Justiz zu leiden beginnt.

Besteht der Vereinszweck in der Freundschaftspflege und der gegenseitigen Unterstützung, so muss wie erwähnt auf ein befangenheitsbegründendes Freundschaftsverhältnis der Mitglieder geschlossen werden. Die Mitgliedschaft von Richterpersonen in Rotaryclubs (und anderen Serviceclubs) stellt in der Schweiz bei Weitem keine Ausnahme dar. Eine allgemeine Offenlegung von entsprechenden Mitgliedschaften ist deshalb zu begrüssen. Dies, damit von allen Verfahrensparteien beurteilt werden kann, ob im konkreten Fall ein Ausstand geltend gemacht werden soll und damit in der Öffentlichkeit – infolge Transparenz - der Verdacht auf «Mauscheleien» schon gar nicht aufkommt.

Fazit und Empfehlung:

Bei X. ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im örtlichen Rotaryclub, in dem auch die beklagte Partei Mitglied ist, auf eine Befangenheit zu schliessen, und er hat aus berufsethischer Sicht in den Ausstand zu treten. Und dies unabhängig davon, ob er aus seiner eigenen Sicht zur beklagten Partei tatsächlich ein freundschaftliches Verhältnis pflegt. Würde er die Verhandlung dennoch führen, wäre dies geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu beeinträchtigen.

Weiter ist ein Anspruch zumindest der Verfahrensbeteiligten auf Kenntnis der Mitgliedschaft von X. im Rotaryclub zu bejahen. Nur so können diese abschätzen, ob im konkreten Fall ein Ausstandsgrund vorliegt oder nicht. Die Erstellung eines öffentlichen Registers ist dafür sicher zielführend, denkbar wäre aber auch, dass nur Verfahrensparteien entsprechende Listen am Gericht zugänglich gemacht werden, o.ä.

Résultat et recommandation:

L'appartenance du magistrat au Rotary-Club, dont la partie défenderesse est également membre, le met dans une position de partialité et, d'un point de vue déontologique, doit le conduire à se récuser. Cette conclusion est indépendante de savoir si le magistrat considère avoir un réel lien d'amitié avec cette partie. S'il conduit malgré tout la procédure, cela est propre à entamer la confiance que le public accorde à la Justice. Il faut en outre reconnaître aux parties un droit à connaître l'appartenance du magistrat au Rotary-Club. C'est

seulement ainsi qu'elles peuvent évaluer s'il existe dans le cas concret un motif de récusation. L'existence d'un registre public serait certainement propre à atteindre ce but, mais l'on peut aussi penser à des listes d'appartenance qui ne pourraient être consultées que par les parties auprès du tribunal, etc.